

Richtlinie des Landkreises Vorpommern-Greifswald zur Erteilung der Erlaubnis für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen

1. Einleitung

Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden, bedarf gemäß § 45 Absatz 1 Satz 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis.

Gemäß § 20 Absatz 5 Satz 1 des Gesetzes über die Zuordnung von Aufgaben (Aufgabenzuordnungsgesetz - AufgZuordG M-V) vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 383) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Gesetzes zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) vom 4. September 2019 (GVOBl. M-V S. 558), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes vom 2. April 2023 (GVOBl. M-V, S. 566) i. V. m. § 1 Abs. 1 Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Landesjugendhilfeorganisationsgesetz -KJHG-Org M-V) vom 23. Februar 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 158) ist seit dem 01.07.2012 der Landkreis Vorpommern-Greifswald als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig für die Erteilung und die Entziehung der Erlaubnis zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung, die örtliche Prüfung, die Entgegennahme von Anzeigen und die Untersagung von Tätigkeiten nach den §§ 45 bis 48 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe).

2. Grundlagen

Die gesetzliche Grundlage für die Erteilung der Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung, in der Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden, bildet der § 45 SGB VIII. Die Vorschrift regelt, ergänzt durch die §§ 45a bis 48 SGB VIII, einen im Wesentlichen präventiv ausgerichteten generellen Erlaubnisvorbehalt für den Betrieb einer Einrichtung. Mögliche Gefährdungen von betreuten Kindern sollen bereits im Sinne eines vorbeugenden Kinderschutzes im Rahmen des Verfahrens ausgeschlossen werden.

Weitere Grundlagen für das Betriebserlaubnisverfahren bilden die Regelungen des § 10 des Gesetzes zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V), die Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald zur Umsetzung des KiföG M-V sowie die Richtlinie für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen in Kindertageseinrichtungen des Landkreises Vorpommern-Greifswald in den jeweils gültigen Fassungen.

Im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens sind für Kinder positive Entwicklungsbedingungen zu realisieren, auch um die durch die Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern anzustrebenden Bildungs- und Erziehungsziele umsetzen zu können.

3. Personal

Gemäß § 13 KiföG M-V i. V. m. § 2 Absatz 6 KiföG M-V werden die Angebote zur Förderung der Kinder vom pädagogischen Personal unterbreitet. Zum pädagogischen Personal gehören Fachkräfte und Assistenzkräfte.

In der unmittelbaren pädagogischen Arbeit muss das Fachkraft-Kind-Verhältnis in jeder Einrichtung auf einen Zeitraum von sechs Monaten durchschnittlich den Verhältnissen nach § 14 Abs. 1 KiföG M-V entsprechen. Der Vergleichsmaßstab ist dabei die jeweilige Kindertageseinrichtung.

4. Räumlich-sächliche Rahmenbedingungen

Wenn folgende Richtwerte/Bedingungen eingehalten werden, ist insoweit eine Kindeswohlgefährdung nicht zu erwarten. Bei Unterschreitung ist zu prüfen, ob deshalb das Kindeswohl gefährdet werden würde.

4.1. Innenbereich

- Gruppenraum	2,5 m ² Bodenfläche/Kind,
- Gruppennebenraum	1,0 m ² Bodenfläche/Kind,
- separater Schlafräum für Kinder bis zum	
- vollendeten 2. Lebensjahr	2,0 m ² Bodenfläche/Kind,
- Garderobenraum	0,75 m ² Bodenfläche/Kind,
- Sanitärraum Krippe	1,0 m ² Bodenfläche/Kind
- Sanitärraum Kindergarten	0,75 m ² Bodenfläche/Kind
- Sanitärraum Hort	0,5 m ² Bodenfläche/Kind.

Die Gruppenräume sind hinreichend der Altersstruktur und Gruppenstärke entsprechend auszustatten (z. B. offene Regale, Raumteiler, Spielzeugkisten und -schränke).

Dabei ist darauf zu achten, dass

- ausreichend altersgerechtes Spielmaterial vorhanden ist und Möglichkeiten zur selbständigen Handhabung der Gegenstände bestehen,
- Raum für kreative Tätigkeiten sowie Bewegungsfreiheit bleibt,
- Kuschecken, Spielecken und Spielteppiche existieren,
- Rückzugsmöglichkeiten im Raum bestehen,
- die Kinder in die ästhetische Ausgestaltung der Räume mit einbezogen werden.

Ab drei Gruppen soll ein Mehrzweckraum zur Nutzung als Bewegungsraum, für gemeinsame Feste, Feiern u. a. zur Verfügung stehen.

Findet die Hortförderung in Grundschul-Gebäuden statt, so sind mindestens 50 % der erforderlichen Bodenfläche (Gruppen- und Gruppennebenräume) ausschließlich für die Nutzung durch den Hort zur Verfügung zu stellen. Grundsätzlich sind im Hort geeignete Räumlichkeiten zur Erledigung der Hausaufgaben bereit zu stellen.

Die Garderobe dient der hygienisch unbedenklichen und übersichtlichen Unterbringung der Oberbekleidung der Kinder. Für jedes Kind ist die Möglichkeit einer gesonderten Aufbewahrung von Kleidung und Schuhen zu gewährleisten.

Der Sanitärbereich ist abhängig vom Alter und der Anzahl der Kinder mit ausreichend Toiletten und Handwaschbecken sowie mit einer Baby-Badewanne bzw. einer Kinderdusche mit Handbrause auszustatten¹. Der Pflegeplatz für Kinder im Alter bis zu drei Jahren ist im Sanitärbereich aufzustellen. Dem pädagogischen Personal muss in unmittelbarer Nähe des Pflegeplatzes ein Handwaschbecken zur Verfügung stehen.

4.2. Außenbereich

In der Kindertageseinrichtung sind mindestens 10 m² pro Kind als nutzbare Spielfläche bereit zu stellen. Mindestens sind 200 m² nutzbare Spielfläche erforderlich.

Außenspielflächen sollen über

- ausreichend und altersgerechte Spielgeräte,
- Bereiche für Bewegungsangebote,
- befestigte Wege für die Nutzung von Kinderfahrzeugen (Roller, Dreiräder, Puppenwagen u. a.),
- Sandspielmöglichkeiten,
- Grünflächen,
- künstlichen bzw. natürlichen Sonnenschutz,
- Wind- und Lärmschutz (z. B. Heckenbepflanzung als natürliche Abgrenzungen)

verfügen.

5. Belegung von Plätzen

Vollzieht sich innerhalb des Schuljahres ein Altersgruppenwechsel eines Krippenkindes, so kann dieses Kind, ohne dass es einer gesonderten Genehmigung bedarf, solange den Krippenplatz weiter nutzen, bis ein Platz in einer der Kindergartengruppen der Einrichtung zur Verfügung steht, längstens jedoch bis zum Beginn des nächsten Schuljahres.

Eine Doppelbelegung von Plätzen (Platzsharing) ist grundsätzlich nicht zulässig.

Eine separate Genehmigung innerhalb der Betriebserlaubnis wird erforderlich, wenn bei getrennten Gebäuden von Hort und Kindertagesstätte, für die es jeweils eine eigenständige Erlaubnis gibt, die Betreuung der Grundschulkinder während des Früh- und/oder Spätdienstes in der Kindertagesstätte vorgenommen wird.

6. Verfahren

6.1. Planungsphase

Der Träger der Kindertageseinrichtung hat mit Beginn der Planung des Neubaus einer Kindertageseinrichtung bzw. bei Um- und/oder Ausbaurvorhaben den Landkreis Vorpommern-Greifswald zu beteiligen.

¹ Vgl. Hygienegrundsätze in Kindertagesstätten des Ministeriums für Soziales und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern, Oktober 2007

Darüber hinaus ist der Träger der Kindertageseinrichtung dafür verantwortlich, weitere Behörden, wie die Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern, das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern - Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, das Gesundheitsamt, das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt sowie die Untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald u. a. in das Verfahren mit einzubeziehen.

Ebenfalls zu beteiligen ist die Gemeinde in deren Zuständigkeitsbereich die Kindertageseinrichtung errichtet wird bzw. Maßnahmen erfolgen, die eine Kapazitätserweiterung nach sich ziehen.

6.2. Antragstellung

Weiterhin hat der Träger der Kindertageseinrichtung rechtzeitig, mindestens sechs Wochen vor Inbetriebnahme² schriftlich einen formalen Antrag auf Erteilung der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII beim Landkreis Vorpommern-Greifswald zu stellen.

Für die Durchführung des Verfahrens sind nachfolgend benannte Unterlagen einzureichen:

- Trägernachweise, Name und Anschrift des Trägers, Vertreter/in des Trägers im Betriebserlaubnis-Verfahren,
- die aktuelle Konzeption der Einrichtung gem. § 10 Absatz 2 KiföG M-V, einschließlich der Beschreibung und Konkretisierung der in der Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in M-V aufgeführten Ziele und Aufgaben, der Darstellung über geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung,
- das einrichtungsbezogenen Konzept zum Schutz vor Gewalt zur Sicherung der Rechte und des Wohls der Kinder in der Einrichtung,
- Vereinbarung nach § 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung,
- den Abschluss der Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Finanzierungsvereinbarung und zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit,
- Miet- oder Pacht- bzw. Nutzungsvertrag für das Gebäude oder Eigentümersnachweis,
- räumliche Rahmenbedingungen, Raumnutzungsplan bzw. Grundrisszeichnung mit Beschriftung, Angabe über Lage der Räumlichkeiten innerhalb des Hauses, Stockwerk, Quadratmeter, Nutzungsweise der Räume, Rettungswege,
- Anzahl und Ausstattung der Sanitärbereiche (Toiletten, Waschbecken, Dusche, Pflegeplatz für Krippenkinder etc.),
- Lage und Größe des Außenspielgeländes, einschließlich Gestaltung,
- Zahl der verfügbaren Plätze gesamt und differenziert nach Altersbereichen Krippe, Kindergarten und Hort,
- Gruppenstruktur,
- Name, berufliche Ausbildung, tabellarischer Lebenslauf und Zeugniskopien der Leiterin/des Leiters über die fachliche Ausbildung, Kopie über die besondere Qualifikation für Leitungstätigkeiten – vgl. § 15 Absatz 1 KiföG M-V,

² Ein Trägerwechsel ist mit der Inbetriebnahme gleichzusetzen.

- Name und berufliche Ausbildung des pädagogischen Personals sowie wöchentliche Arbeitszeit,
- Nachweis über die Eignung des Personals hinsichtlich der Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes,³
- formlose Erklärung des Trägers, zum Bekenntnis und das Eintreten für die freiheitlich-demokratische Grundordnung und dass bei der Besetzung von Stellen dafür Sorge getragen wird, dass die Mitarbeiter/innen die Prinzipien der freiheitlich demokratischen Grundordnung anerkennen,
- bei neuen Trägern (Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts) und noch nicht anerkannten Trägern der Jugendhilfe - Nachweis der Eintragung im Vereinsregister/Unternehmensregister, die Satzung, das Gründungsprotokoll, der Gemeinnützigkeitsnachweis vom Finanzamt (Freistellungsantrag),
- bei privaten Trägern/GbR – Anmeldebestätigung beim Finanzamt, Betriebsnummer der Bundesagentur für Arbeit.

Anträge auf Strukturveränderung, Erweiterung, Reduzierung des Platzangebotes etc. bestehender Einrichtungen sind mindestens einen Monat vorher unter Nutzung des entsprechenden Formblattes in Textform beim Landkreis Vorpommern-Greifswald einzureichen.

Ausnahmen und die befristete Änderung der Betriebserlaubnis werden in der Regel zeitgleich für bis zu drei Kinder und einen Zeitraum von bis zu drei Monaten erteilt. Ausnahmen und die befristete Änderung der Betriebserlaubnis sind vorrangig auf elektronischem Weg über das Kita-Portal des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu beantragen.

Vor Beginn einer Maßnahme zur Förderung von Kindern mit besonderem Förderbedarf bzw. einer Inklusionsmaßnahme (außer Frühförderung) ist beim Landkreis Vorpommern-Greifswald in Textform ein formloser Antrag zur befristeten Änderung der Betriebserlaubnis mit folgenden Angaben zu stellen:

- Name, Vorname und Geburtsdatum des Kindes,
- Beginn und Ende des Förderzeitraums,
- Einsatz einer Assistenz oder einer Fachkraft zur Förderung.

Werden die Antragsfristen für Inbetriebnahme, Änderungsanträge oder befristete Ausnahmegenehmigungen unterschritten, kann nicht mit Sicherheit von einer Erteilung der Betriebserlaubnis zum geplanten Termin ausgegangen werden.

³ Bei Erstbeantragung einer Betriebserlaubnis und bei Neueinstellung muss ein aktuelles Führungszeugnis vorliegen. Ansonsten ist das Führungszeugnis gemäß der Vereinbarung nach § 8a SGB VIII im Abstand von drei Jahren zu aktualisieren.

6.3. Prüfung vor Ort

Gemäß § 46 Absatz 1 SGB VIII soll nach den Erfordernissen des Einzelfalls an Ort und Stelle überprüft werden, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis bestehen bzw. weiterbestehen.

Die Prüfpflicht umfasst u. a. die räumlich-sächlichen Rahmenbedingungen, die angemessene und altersgerechte Ausstattung der Räumlichkeiten, das Vorhalten von ausreichend Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, die gesundheitlichen und hygienischen Verhältnisse, die Qualität der vorgesehenen Verpflegung, die Qualität der Betreuung, die konzeptionelle Umsetzung der pädagogischen Ziele, die Umsetzung der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration sowie vor allem den Ausschluss von Kindeswohlgefährdungen. Des Weiteren ist zu überprüfen, ob das nötige pädagogische Personal vorhanden ist.

Zum Vorort-Termin sind gegebenenfalls die zu beteiligenden Behörden (s. Planungsphase / Verfahren) hinzu zu ziehen.

6.4. Erlaubniserteilung

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist.

Gegebenenfalls ist die Erlaubnis nach pflichtgemäßem Ermessen mit Nebenbestimmungen zu versehen (vgl. § 45 Absatz 4 SGB VIII). Nebenbestimmungen haben den Zweck, rechtliche oder auch tatsächliche Hindernisse auszuräumen, die einer uneingeschränkten Erteilung der Erlaubnis entgegenstehen. Auf § 32 SGB X wird verwiesen. Nebenbestimmungen müssen zum Inhalt und Zweck der Erlaubnis in Beziehung stehen, d. h. sie müssen sich beschränken auf die Sicherstellung des Wohls der Kinder in der Einrichtung und dürfen sich nicht auf sonstige, sachfremde Zwecke richten (vgl. § 32 Absatz 3 SGB X).

Die Erlaubnis ist zu versagen, zurück zu nehmen oder zu widerrufen, wenn das Kindeswohl durch den Betrieb der Einrichtung gefährdet werden würde, und die dafür maßgeblichen Tatsachen nicht durch den Erlass von Nebenbestimmungen ausgeräumt werden können.

7. Meldepflichten

Änderungen der Fachkräfte sind gem. § 47 SGB VIII unverzüglich, spätestens bis zum 5. des Monats anzuzeigen. Genüge getan wird der Anforderung insbesondere dann, wenn der Eintrag im Kita-Portal erfolgt ist.

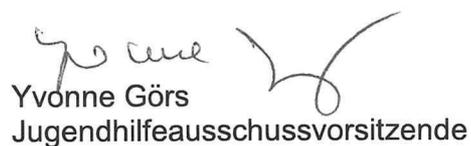
Erforderliche Nachweise im Zusammenhang mit dem Einsatz des Leiters/der Leiterin der Einrichtung gem. § 15 Absatz 1 KiföG M-V sind dem Landkreis Vorpommern-Greifswald mit der Meldung zur Verfügung zu stellen. Über die Anforderung weiterer Unterlagen und ggfls. der Vorlage der Originale wird im Einzelfall entschieden.

Die jährliche Meldung der belegten Plätze gem. § 47 SGB VIII erfolgt zum 01.03. eines Jahres. Hierfür sind die im Kita-Portal des Landkreises Vorpommern-Greifswald ausgewiesenen belegten Plätze maßgeblich.

Vom Träger der erlaubnispflichtigen Einrichtung ist dem Landkreis Vorpommern-Greifswald unverzüglich in Textform anzuzeigen, wenn Ereignisse und Entwicklungen eintreten, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

Greifswald, den 09.11.2023


Gerd Hamm
Jugendamtsleiter


Yvonne Görs
Jugendhilfeausschussvorsitzende